



POLITISCHE GEMEINDE AU/SG

Reglement über die Ladenöffnung

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung sGS 552.1, Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes sGS 151.2 sowie Art. 12 der Gemeindeordnung folgendes

Reglement über die Ladenöffnung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Au in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2 Abendverkauf

Die Läden des Detailhandels dürfen an einem Werktag bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Der Gemeinderat bezeichnet den Werktag.

Fällt der Werktag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen, vorangehenden Werktag statt.

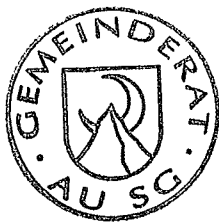
Art. 3 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Ladenschlussreglement vom 1. November 1973 wird aufgehoben.

Art. 4 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug.

9434 Au, 5. September 2005



GEMEINDERAT AU

Der Gemeindepräsident:

Walter Giger

Der Gemeinderatsschreiber:

Eugen Frei

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Oktober bis 23. November 2005.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **19. Dez. 2005**

Für das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen:

Der Leiter des Rechtsdienstes